

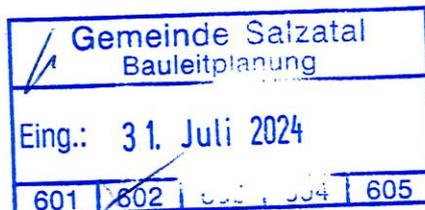
Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeisterin der Gemeinde Salzatal
Frau Ina Zimmermann
Straße der Einheit 12a
06198 Salzatal/OT Salzünde



Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau, Raumordnung und Denkmalschutz
Gebäude Merseburg, Domplatz 9, ZG 005

Bearbeiter Steffen Fischer
Telefon 03461 40-2462
E-Mail steffen.fischer@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
612600-24147

Datum
25.07.2024

em. 05.08.24 S.

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bennstedt“ im Ortsteil Bennstedt, Gemeinde Salzatal

Planungsstand vom März 2024

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: Stellungnahme des Landkreises Saalekreis

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

der Landkreis Saalekreis wurde nach § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zum o. g. Vorentwurf gebeten.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen nachfolgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:

01. SG Städtebau, Raumordnung und Denkmalschutz:

Raumordnung:

Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Gemeinde Salzatal verfügt über ein „Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Salzatal“. Die Flächen für die geplante PVA sind in diesem Konzept als „Potentialfläche auf sonstigen Flächen“ dargestellt. Obwohl gerade diese Fläche ein hohes Ertragspotential aufweist, wurde dieses hier nicht als Ausschlusskriterium hinzugezogen, da die Flächenverfügbarkeit für Freiflächen-PVA ansonsten in der Gemeinde Salzatal gering ausfallen würde.

Hinweis:

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 wurde überarbeitet und ist in der Fassung vom 22.08.2023 rechtskräftig.

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202
Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

Städtebau:

Seitens des Bereiches Städtebau gibt es folgende Hinweise:

- Die Fassung der Bekanntmachung des BauGB ist nicht aktuell (20.12.23),
- Die Festsetzung 1.3 – Rückbauverpflichtung – fällt unter § 9 Abs. 2 BauGB,
- Die Vermaßung der Baufelder fehlt,
- die Vermaßung der Breite der privaten Verkehrsflächen fehlt,
- die dargestellte Zufahrt zwischen TG 1 und TG 2 ist nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche angebunden und
- in der Legende fehlt die Darstellung der privaten Verkehrsflächen.

Denkmalschutz:

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Rohstoffabbau: undatiert).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert, Neolithikum, Bronzezeit; Fundstellen: vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit-Völkerwanderungszeit; Rohstoffabbau: undatiert; Hügelanlage: undatiert) Die ungefähre Ausdehnung ist der Anlage zu entnehmen.

Das Areal liegt östlich der zukünftigen Trasse der A 143 auf relativ ebenem Gelände. Außerhalb des Vorhabensgebiets fällt das Areal nach Osten und Süden deutlich ab. Im Umfeld des Vorhabensgebiets fließen mehrere wasserführende Gräben, bei denen es sich um ehemalige Bachläufe handelt.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

Im Vorhabensgebiet liegen durch Luftbilder bekannte Abbaustellen, die als Pinggen identifiziert werden können. Weitere Pinggen sind als charakteristische Trichter im digitalen Geländemodell im Nordbereich des Vorhabensgebiets erkennbar. Bei Pinggen handelt es sich meist um mittelalterliche Erschließungen von oberflächennahen Rohstoffen. Dabei kann es sich sowohl um verstürzte, oberflächennahe Gänge, aber auch um Tagesbaurestlöcher handeln. Bereits in der vorrömischen Eisenzeit wurden solche Trichtergruben angelegt, das Gros entstammt jedoch dem Mittelalter. Das öffentliche Interesse ist gegeben.

Im Umfeld östlich des Vorhabensgebiets liegt eine ebenfalls bislang undatierte Siedlung, die durch Luftbilder bekannt ist. Hier befindet sich auch ein künstlicher Hügel, bei dem es sich auch um eine mittelalterliche Halde handeln kann.

Westlich des Vorhabensgebiets befunden sich Siedlungen des Neolithikums und Bronzezeit. Hier liegen auch Fundstellen der vorrömischen Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit.

Durch die dichte Lage verschiedener Bergbauhinterlassenschaften im und im unmittelbaren Umfeld des Vorhabensgebiets liegt hier eine historische Kulturlandschaft vor, die eine hohe Bedeutung hat. Unterstrichen wird dies noch durch die in der Nähe liegenden prähistorischen Siedlungen und Fundplätze. In dem Zusammenhang ist auch mit Bestattungen der Bronzezeit zu rechnen, die im Umfeld der Siedlungen angelegt wurden. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hoher Bedeutung sind.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64), also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

02. SG Naturschutz/ Wald- und Forstschutz:

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die Trasse der A 143 Westumfahrung Halle (VKE 4224 – AS Halle Neustadt (B80) – AD Halle Nord (A14)). Die Plangebietsgrenze wird im vorliegenden Entwurf so definiert, dass die gegenwärtig vorliegenden Planungen der Autobahn GmbH des Bundes vom Bebauungsplan nicht berührt werden. Da in den Grundstückskarten noch keine Änderungen enthalten sind, ist die Grenze der A 143 und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes schwer nachzuvollziehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überplant das Flächennaturdenkmal „Ostspitze des Zorges bei Bennstedt“ nicht.

Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung erfolgte auf der Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt. Die Ausgleichsmaßnahme A2 grenzt direkt an die A 143. Bei der Planung der A 143 werden nördlich und südlich Grünbrücken errichtet, die u. a. dem Fledermausschutz bzw. dem Fledermauszug dienen und als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen planfestgestellt sind. Eine Anpflanzung an der Grenze zur A 143 mit der im B-Plan vorgesehenen Baum-Strauch-Hecke würde den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen der A 143 entgegenstehen. Aus Sicht der UNB wäre entlang der A 143 statt einer Baum-Strauch-Pflanzung Grünland zu etablieren. Der Bereich des FND Ostspitze des Zorges bei Bennstedt sowie die nördlich angrenzenden verbuschten Streuobstbestände wären als Ausgleichsmaßnahmen besser geeignet.

Das innerhalb des Bebauungsplanes entstehende Kompensationsdefizit soll mit der externen Ausgleichsmaßnahme A 3 – Anlage von mesophilem Grünland – ausgeglichen werden. Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine Intensivackerfläche. Die Entwicklung von mesophilen Grünland auf dieser Fläche in absehbarer Zeit wird als nicht umsetzbar eingeschätzt.

Die Eingriffsbilanzierung ist zu überarbeiten.

Artenschutzfachbeitrag:

Mit dem Entwurf zum Bebauungsplan wurde ein Artenschutzfachbeitrag vorgelegt. In diesem wurde ausschließlich auf eine worst-case-Betrachtung abgestellt. Die vorhabenbezogene Ermittlung relevanter Arten wurde in Tabelle 1 dargestellt. Vorhabensrelevant sind danach alle prüfpflichtigen Arten, die im Betrachtungsraum nachgewiesen wurden oder nicht auszuschließen sind, für die geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. nicht ausgeschlossen werden können und für die projektspezifisch eine Betroffenheit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Den ermittelten vorhabensrelevanten Arten kann nicht zugestimmt werden. Im Zuge der Planfeststellung für die A 143 wurden zahlreiche Fledermausarten (Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus) mit Jagdgebieten und Flugwegen nachgewiesen. Nördlich an den Vorhabensbereich angrenzend befindet sich am Köllmer Weg ein Kleinstgewässer mit bestätigtem Kammolchvorkommen. Zudem wurde im betreffenden Bereich eine CEF- Maßnahmefläche für Kammolch und Zauneidechsen im Rahmen des Baus der A 143 angelegt.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Zauneidechsen, Amphibien und Hamstern sollen vor der Errichtung des Solarparks Begehungen erfolgen. Erst wenn Feststellungen der Arten bei den Begehungen bestätigt werden, sollen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Auch dieser Vorgehensweise kann nicht zugestimmt werden, da derzeit weder klar ist, wo die einzelnen Arten hin umgesiedelt werden noch wie groß die entsprechenden Ersatzhabitats angelegt werden müssen. Hier kann nur als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden, dass der UNB mit den Bauantragsunterlagen bzw. vor der Baufeldfreimachung ein Konzept zur Kontrolle und Umsetzung der Arten vorgelegt wird.

Für Bodenbrüter wurde die flächige Grünlandansaat und die Bauzeitenbeschränkung/Vergrämung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. Der Lebensraum, der nach Etablierung des Solarparks noch vorhanden ist, beschränkt sich auf die Flächen zwischen den Modulen. Die erheblich beschatteten Bereiche sind nicht als Brutplatz geeignet. Somit ist der durch den großflächigen Solarpark entstehende Lebensraumverlust nicht im Artenschutzfachbeitrag betrachtet.

Aus Sicht der UNB ist der Artenschutzfachbeitrag zu überarbeiten.

03. SG Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine Einwände vonseiten der Wasserbehörde. Die Flurstücke liegen nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, nicht in einem Wasserschutzgebiet und grenzen nicht an oberirdische Gewässer an.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde wird für die gesamten Planungen auf Folgendes hingewiesen:

- Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist schadlos zu beseitigen. Sofern die Ableitung von Niederschlagswasser von den baulichen Nebenanlagen über Versickerungsanlagen in das Grundwasser erfolgen soll, ist für die Niederschlagswasserversickerung vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die breitflächige Ableitung des Niederschlagswassers über die obere Bodenzone ist erlaubnisfrei.
- Um bei der Verwendung von Solarkollektoren im Freien, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, geeignete Maßnahmen des Gewässerschutzes treffen zu können, sind diese Anlagen nach § 35 Absatz 3 AwSV so zu sichern, dass:

- die Umwälzpumpe im Fall einer Leckage sofort abgeschaltet und der Alarm ausgelöst wird und
- als Wärmeträgermedien nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische der WGK 1 (deren Hauptbestandteil Ethylen- oder Propylenglycol sind) verwendet werden.
- Zur Reinigung der Solarmodule dürfen nur Mittel verwendet werden, die keine Gefahr für die Gewässer (einschließlich Grundwasser) darstellen. Eine eventuelle mechanische Reinigung der Photovoltaikanlage darf nur mit Mitteln erfolgen, die nicht wassergefährdend sind (z.B. schonende Reinigungsmittel wie umweltfreundliche Glasreiniger).
- Werden ggf. Trafo- oder Übergabestationen errichtet wird auf Folgendes hingewiesen: Trafos nutzen u.U. Mineralöl (Wassergefährdungsklasse 1) als Trägermittel. Damit handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 9 AwSV. Die Anlage ist gemäß § 39 Abs. 1 AwSV dem Gefährdungspotenzial A zuzuordnen. Für die oberirdische Anlage besteht gemäß § 40 Abs. 1 AwSV keine Pflicht zur Anzeige bei der Wasserbehörde.
- Es ist durch den Hersteller der Anlage zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen realisiert werden, um ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen in den Boden oder ein Gewässer im späteren Betrieb der Anlage zu verhindern.

04. SG Immissionsschutz:

Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks. Aus diesem Grund soll der vorhabenbezogene B-Plan „Solarpark Bennstedt“ aufgestellt werden. Diesem kann aus immissionsrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordwestlich in ca. 260 m Entfernung.

Hinweise:

- Bei der konkreten Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist im Hinblick auf ggf. geräuschverursachende Anlagenteile (Transformator, Wechselrichter) darauf zu achten, dass ein möglichst großer Abstand zu nächstgelegenen Wohnbebauungen (Bennstedter Straße 14) eingehalten wird. Diese Anlagenteile sind schließlich so zu errichten und zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung durch Lärm und/oder tieffrequente Geräusche in der Nachbarschaft kommt.
- Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Bei der Freiflächen-Photovoltaikanlage sollte darauf geachtet werden, dass Blendwirkungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

05. SG Abfall und Bodenschutz:

Es bestehen bodenschutzrechtliche Bedenken gegen die Bebauung der ackerbaulich genutzten Bodenfläche mit einem ca. 58ha großen Solarpark in Bennstedt.

Entsprechend § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und Bodenversiegelungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen sollen vorrangig bereits versiegelte, sanierte oder baulich veränderte Flächen wieder nutzbar gemacht werden.

Grundstücke im Außenbereich sollen von einer Bebauung grundsätzlich freigehalten werden. Der Erhalt und die Sicherung der natürlichen Boden- und Archivfunktionen stehen hier im Vordergrund des vorsorgenden Bodenschutzes.

Vor diesem Hintergrund ist die Nutzung von 58 ha unbeeinflussten und unversiegelten Ackerflächen mit sehr hoher Ertragsfähigkeit aus bodenschutzrechtlicher Sicht bedenklich. Die Böden sind natürlichen Ursprungs und weder versiegelt, schadstoffbelastet noch stark anthropogen verändert.

Alle natürlichen Bodenfunktionen sind am Standort vollständig wirksam. Lößbasierte Böden zählen zu den ertragreichsten Böden in Mitteleuropa und erfüllen die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG in besonderem Maß.

Mit dem Planungsvorhaben wird der Boden anteilig versiegelt. Unter den PV-Modulen werden die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Der Boden wird verschattet und die Versickerungsfläche durch die Modultische vermindert.

Durch den Planer erfolgte bereits eine tabellarische Darstellung zum Boden anhand des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU), aber ein Endergebnis wurde nicht ausgeführt.

Die Planflächen weisen ein sehr hohes Konfliktpotential mit der Stufe 5 aus. Böden mit der Stufe 5 sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich schützenswert und nicht für Eingriffe vorzusehen.

Der erwähnte im Plangebiet vorhandene Archivboden ist besonders zu schützen und nach dem BFBV sofort in die Stufe 5 einzustufen, da Eingriffe in den Archivboden nicht ausgleichbar sind. Die Schutzfunktion von Archivboden regelt bereits § 1 BBodSchG.

Das Vorhaben hat sehr hohe nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und kann aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde **nicht befürwortet** werden (*siehe Arbeitshilfe der LABO, Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie (FFA) vom 28. Februar 2023*).

Zu diesem Ergebnis kommt auch bereits das Planungsbüro Hensen im gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Salzatal, welche aufgrund des sehr hohen Ertragspotenzial (Acker-/Grünlandzahl >als 60) der landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Errichtung von PV-Anlagen ausschließt (s. Ausführungen unter Pkt. 3.3.3.1 im gesamträumlichen Planungskonzept FF-PVA der Gemeinde Salzatal). Die Inanspruchnahme von Flächen mit sehr hohem Ertragspotenzial stellt ein Ausschlusskriterium aus bodenschutzrechtlicher Sicht dar, auch wenn es im gesamträumlichen Konzept aufgrund der sonst geringen Flächenverfügbarkeit für Freiflächen-PVA hier nicht herangezogen wird.

Der Erhalt schutzwürdiger Archivboden steht im Vordergrund. Sollte das Vorhaben weiter in Betracht gezogen werden, ist der Archivboden vom Planvorhaben auszuschließen.

Für die weiteren mit hohem Konfliktpotential verbleibenden Ackerflächen sind Aussagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Ermittlung des Kompensationsbedarfes darzulegen, was im Rahmen der naturschutzrechtlichen Betrachtung anhand der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (**Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt**) gegeben ist, wozu auch Aussagen zum Boden einzufließen haben und nicht nur naturschutzrechtliche Belange.

Es sind für das Schutzgut Boden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen insbesondere in der Bauphase festzulegen.

Um intakte Bodenflächen unter den PV-Modulen zu erhalten wird aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes die Festlegung einer Grundflächenzahl von 0,6 empfohlen.

Die Modulreihen sollten untereinander einen lichten Abstand von mind. 3 m und die Modultische eine lichte Höhe von 1 m zur Geländeoberkante aufweisen. Unter diesen

Voraussetzungen und einer Installation der Modulplatten auf Lücke können Verschattung und Austrocknung der Flächen minimiert werden.

Weiterhin ist eine Verpflichtung zum vollständigen Rückbau aller ober- und unterirdischen Bauteile und Leitungen nach Betriebseinstellung zu formulieren und welche Nachnutzung geplant ist. Nach Rückbau ist eine Beprobung nach der BBodSchV gegeben.

06. SG Katastrophenschutz/ Rettungsdienst:

Seitens des Sachgebietes Katastrophenschutz und Rettungsdienst liegen folgende Hinweise und Forderungen vor:

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die Flächen für das o.a. Projekt wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Eine Belastung der Flächen aus dem vorliegenden Plan mit Kampfmitteln/Munition ist dem Kampfmittelbeseitigungsdienst nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen nicht bekannt. Es gibt einen unbestätigten sonstigen Verdacht. Dieser wurde in einer Historisch-genetischen Rekonstruktion (HgR) aus Nutzung durch Bergbau (Tagebaue) eingestuft, die geeignet gewesen wären für die Vergrabung von Kampfmittel. Dieser Verdacht wurde jedoch durch die HgR 190696 von Mull & Partner vom 04.11.2019 ausgeschlossen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind nach § 2 Abs.1 der KampfM- GAVO die Arbeiten sofort einzustellen, die Fundstelle zu sichern und die Integrierte Leitstelle Saalekreis (ILS), Tel -Nr. 03461/ 40 12 55 oder jede Polizeidienststelle anzurufen.

07. SG Brandschutz:

Nach Einsichtnahme der dem Sachgebiet Brandschutz vorliegenden Antragsunterlagen zu o.g. Vorhaben sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen:

1. Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, ist eine Feuerwehrezufahrt vorzusehen. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) einschl. der erforderlichen Straßenradien zu berücksichtigen.
2. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend bzw. in Anlehnung an die Technische Regel DVGW Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ zu realisieren.
Gemäß DVGW - Arbeitsblatt W405 sind für den Grundschutz der Photovoltaik-Anlage mindestens 48 m³/h Löschwasser für die Dauer von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um die Anlage erstreckenden Löschbereiches bereitzustellen.
3. Um einen schnellen und zerstörungsfreien Zugang für die Feuerwehr im Falle eines Ereignisses zu gewährleisten, ist ein Schlüsseldepot Typ 1 oder eine Feuerweherschließung (Doppelschließung) am Zugangstor auszuführen.
4. Für das B-Plangebiet ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ anzufertigen und der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme

- zur Prüfung zu übergeben.
5. Um einen Flammenüberschlag und damit eine Brandausbreitung zu den Nachbargrundstücken und landwirtschaftlichen Nutzflächen hin zu verhindern, ist es notwendig eine Abschottung in Form eines 5 m breiten, befahrbaren Schotterstreifen (Brandschneise), der von Bewuchs freizuhalten ist, zu schaffen. Hierzu ist ein Pflegekonzept im Brandschutzkonzept zu verankern. Die befahrbaren Brandschneisen sind im Feuerwehrplan darzustellen
 6. Die für das Gebiet zuständige Feuerwehr ist die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Salzatal, die Alarmierung erfolgt über die zuständige Einsatzleitstelle des Landkreises Saalekreis.

08. SG Verkehr:

Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich des Feldweges (hier Außerorts) sind gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) bei der Unteren Verkehrsbehörde zu beantragen, hier der Landkreis Saalekreis.

Im Bereich der Ackerflächen muss keine Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt beantragt werden. Jedoch ist von den Eigentümern bzw. Landwirten der jeweiligen Ackerflächen im Voraus das Einverständnis einzuholen.

Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich der kommunalen Straße innerorts müssen gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) bei der Gemeinde Salzatal beantragt werden.

Da die Blendwirkung nicht ganz harmlos ist, sind Spiegelungen und blendendes Sonnenlicht durch den Solarpark im Zuge der neuen A 143 sowie der L 173 zu vermeiden.

Für die Sicherung ist eine zertifizierte Fachfirma zu nehmen bzw. ist die erforderliche Fachkenntnis nachzuweisen.

Um eine Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer auszuschließen sind Verunreinigungen von der Fahrbahn unverzüglich zu entfernen (§ 32 Absatz 1 StVO, § 17 StrG LSA).

Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sind einzuhalten

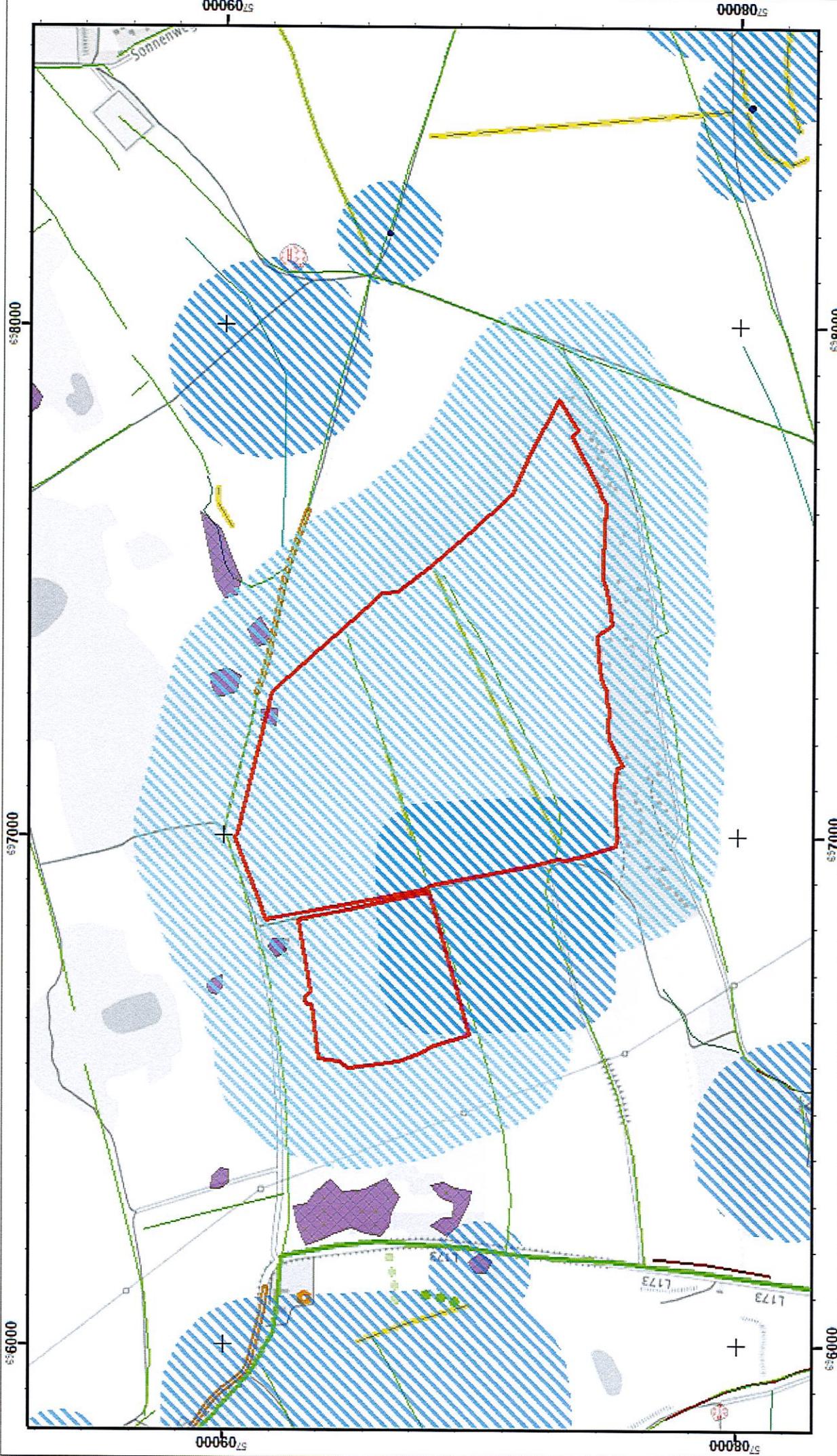
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zutz
Amtsleiterin

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis altertümlicher Denkmale. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



Erstellt für Maßstab 1:10 000 ETRS89 / UTM zone 32N / EPSG: 25832
0 25 50 100 200 300 500 Meter

Erstellungsdatum 09.07.2024
Ersteller Kühlborn, Marc (KuehlobornMarc)

PVA Solarpark Bennewitz
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

Legende

LIDAR Denkmalstrukturen - Hohlweg



Archäologische Strukturen



Archäologische Struktur in historischer Karte

LIDAR Denkmalstrukturen - Dammweg



Hütten & Öfen



Hütte / Ofen

LIDAR Denkmalstrukturen - Flurgrenze



Abbaustellen



Rostoffabbaustelle

Vorhabenflächen



Vorhabensbereich

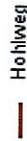
Altwege (1. Ordnung)



Bedeutender Weg



Gewöhnlicher Weg



Hohlweg

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)



Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)



Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Altwege (2. Ordnung)

Fussweg

Obertägig sichtbare Strukturen von Bodendenkmalen



Bachüberrest

PVA Solarpark Bennstedt

Erstellungsdatum

09.07.2024

Ersteller

Kühlborn, Marc (KuehlobornMarc)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

